

Kleine Anfrage

der Abg. Gabi Rolland SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Verfahren zur Erweiterung des Baggersees Niederrimsingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt sich der aktuelle Stand des Verfahrens zur Erweiterung der Nassauskiesung an der Kiesabbaustätte Baggersee Niederrimsingen dar?
2. Wie bewertet sie die laut Badischer Zeitung vom 25. Mai 2020 ungenehmigte Anlage von Biotopen fachlich und rechtlich und welche Konsequenzen zieht sie daraus?
3. Wie wird gewährleistet, dass das bzw. die Gestattungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden, insbesondere was die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände betrifft?
4. Inwieweit wird in den Unterlagen zu den Gestattungsverfahren ein Nachweis für die Notwendigkeit einer Eilentscheidung erbracht?
5. Inwiefern ist gewährleistet, dass in den Gestattungsverfahren die öffentlichen Belange wie Grundwasser- und Naturschutz, aber auch Ressourcenschonung berücksichtigt werden?
6. Ist es vorgesehen, das Verfahren auf die nächsthöhere Verwaltungsebene zu ziehen und wenn nein, warum nicht?

29. 06. 2020

Rolland SPD

Begründung

Derzeit läuft das Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung des Baggersees um ca. 1,2 Hektar in Breisach-Niederrimsingen, damit weitere Kiesvorräte gewonnen werden können. Die Badische Zeitung berichtete am 25. Mai 2020 in dem Artikel „Kritik am neuen Habitat für Eidechsen“, dass trotz des laufenden Verfahrens vom Antragsteller bereits eine naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme umgesetzt worden sei.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Juli 2020 Nr. 5-0141.5/780/4 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie stellt sich der aktuelle Stand des Verfahrens zur Erweiterung der Nassauskiesung an der Kiesabbaustätte Baggersee Niederrimsingen dar?

Das wasserrechtliche Verfahren zur Erweiterung des Kiesees ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Diesbezüglich befindet sich die zuständige Planfeststellungsbehörde (untere Wasserbehörde, Fachbereich Umweltrecht) in der Phase der Prüfung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen. Am 17. Juli 2020 findet der Erörterungstermin mit dem Vorhabenträger, den betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie privaten Einwenderinnen und Einwendern statt.

2. Wie bewertet sie die laut Badischer Zeitung vom 25. Mai 2020 ungenehmigte Anlage von Biotopen fachlich und rechtlich und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Von den im Artikel der Badischen Zeitung dargestellten Baumaßnahmen hat das Landratsamt Anfang April Kenntnis erlangt. Die Bauarbeiten wurden hierauf eingestellt. Der angeordneten Baueinstellung ist der Vorhabenträger umgehend nachgekommen. Bei dem im Anschluss anberaumten Ortstermin wurde die Vorlage einer artenschutzrechtlichen Fachexpertise gefordert, die vom Vorhabenträger vorgelegt worden ist. Nach fachlicher und mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmter Prüfung dieser Fachexpertise durch die untere Naturschutzbehörde konnte bei Einhaltung der Vorgaben aus der artenschutzrechtlichen Fachexpertise und weiterer Maßgaben der Fortführung der Baumaßnahme zugestimmt werden. Die Fortsetzung der Baumaßnahme wurde durch das beauftragte Landschaftsplanungsbüro naturschutzfachlich angewiesen und begleitet. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konnte ausgeschlossen werden. Wegen der ungenehmigt begonnenen Baumaßnahmen hat das Landratsamt ein Bußgeldverfahren gegen den Vorhabenträger durchgeführt.

3. Wie wird gewährleistet, dass das bzw. die Gestattungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden, insbesondere was die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände betrifft?

Das wasserrechtliche Verfahren hat bislang einen geordneten Verlauf genommen und sämtliche gesetzliche Fristen und Vorgaben wurden eingehalten. Naturschutzverbände werden als Träger öffentlicher Belange angehört. In dem wasserrechtlichen Verfahren ist eine ordnungsgemäße Anhörung erfolgt. Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände werden im Erörterungstermin behandelt und im Rahmen der Entscheidungsfindung eingehend gewürdigt.

4. Inwieweit wird in den Unterlagen zu den Gestattungsverfahren ein Nachweis für die Notwendigkeit einer Eilentscheidung erbracht?

Die Frage der Notwendigkeit einer Eilentscheidung wird im Rahmen Planfeststellungsverfahrens geprüft und entschieden. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

5. Inwiefern ist gewährleistet, dass in den Gestattungsverfahren die öffentlichen Belange wie Grundwasser- und Naturschutz, aber auch Ressourcenschonung berücksichtigt werden?

Die Träger öffentlicher Belange werden im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach den rechtlichen Vorschriften gehört. Ihre Stellungnahmen werden im Erörterungstermin behandelt und in der Entscheidungsfindung gewürdigt.

6. Ist es vorgesehen, das Verfahren auf die nächsthöhere Verwaltungsebene zu ziehen und wenn nein, warum nicht?

Damit ein Verfahren auf die nächsthöhere Verwaltungsebene – das wäre gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) das Regierungspräsidium Freiburg – gezogen werden kann, bedarf es einer Rechtsgrundlage.

Das WG trifft eindeutige Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit für wasserrechtliche Maßnahmen, also auch für ein solches Planfeststellungsverfahren. Nach § 82 Abs. 1 WG ist die untere Wasserbehörde zuständig. Untere Wasserbehörden sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG die unteren Verwaltungsbehörden.

§ 82 Abs. 2 und 3 WG legt fest, in welchen Fällen das Regierungspräsidium zuständig ist. Die dort aufgeführten Tatbestände sind hier nicht erfüllt. Das Wasserrecht kennt darüber hinaus keine rechtliche Möglichkeit, ein laufendes Genehmigungsverfahren an sich zu ziehen.

Die Übernahme eines laufenden Verfahrens ist gem. § 3 Abs. 3 LVG grundsätzlich auch nicht als Maßnahme der Fachaufsicht vorgesehen. Anhaltspunkte dafür, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht gewährleistet sind, sind nicht erkennbar.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft